

Motion Catherine Weber (GB): Ein „Berner Partnerschaftsbuch“: Lesbische, schwule und nicht-eheliche Paare sollen besser gestellt werden

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Frist vom 31. Dezember 1999 einen Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung gegeben. Eine Mehrzahl von Kantonen, Städten, politischen Parteien und Interessenverbänden befürwortet erfreulicherweise die Einführung rechtlicher Bestimmungen zur Verbesserung der Lebenssituation, insbesondere für gleichgeschlechtliche Paare, aber ebenso generell für nicht-eheliche Partnerschaften. Hinzu kommt, dass die neue Bundesverfassung es verbietet, Menschen auf Grund ihres Geschlechts oder ihrer Lebensform zu diskriminieren.

Diese Absichtserklärungen dürfen aber nicht nur Papier bleiben. Sie müssen dringend in eine gesetzliche Grundlage eingefügt werden, sodass diese längst fälligen minimalen Rechte wahrgenommen und derzeit bestehende Diskriminierungen, insbesondere von gleichgeschlechtlichen Paaren, beseitigt werden können. Die rechtliche Benachteiligung von nicht-ehelichen Partnerschaften wie sie etwa im Erbrecht, im Arbeitsrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Mietrecht, im Ausländerrecht oder beim Recht auf ärztliche Auskunft bestehen, müssen aufgehoben werden. Es entspricht dem heutigen Zeitgeist mit seinen vielen verschiedenen „Façons de vivre“, wenn neben der Ehe – die heute noch einzige vom Gesetzgeber geregelte Form des Zusammenlebens – eine alternative Lebensform gesetzlich geregelt wird. Diese Form des Zusammenlebens soll sowohl homosexuellen als heterosexuellen Paaren als auch allen Menschen offenstehen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – entschliessen, zusammen zu leben und für eine gewisse Zeit eine Gemeinschaft zu bilden.

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen dazu sind kantonales Recht. Bereits sind in mehreren Kantonen – auch im Kanton Bern – entsprechende Vorstösse eingereicht oder teils schon überwiesen worden. Trotzdem können auf Gemeindeebene – wenn auch teils rechtlich unverbindlich – entsprechende Schritte unternommen werden, um insbesondere die schwierige Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare zu verbessern und ihnen gegenüber ernst gemeinte Solidarität zu zeigen. Mit der symbolischen Eintragung in ein „Berner Partnerschaftsbuch“ und der damit verbundenen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung für alle nicht-ehelichen Partnerschaften könnten z.B. das Auskunftsrecht im Krankheitsfall verbindlicher geregelt oder die Chancen bei der Wohnungssuche erleichtert werden. Oft muss gegenüber Behörden oder privaten Institutionen „bewiesen“ werden, dass und wie lange eine Partnerschaft (Konkubinat) bereits besteht. Der amtliche Auszug aus dem „Berner Partnerschaftsbuch“ kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Zudem kann die Gemeinde innerhalb ihrer Autonomie dafür sorgen, dass nicht verheirateten Paaren dieselben Rechte zugesichert werden wie den gesetzlich verheirateten.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt

- Dem Stadtrat eine Vorlage zur Einführung einer vorläufig symbolischen „Registrierten Partnerschaft“ auf Gemeindeebene auf der Basis eines Eintrages in ein eigens dafür zu schaffendes „Berner Partnerschaftsbuch“ zu unterbreiten.
- Diejenigen Reglemente und Weisungen die in der Kompetenz der Gemeinde stehen – insbesondere das Personalreglement und das städtische Pensionskassenreglement – entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass nicht verheiratete homosexuelle und heterosexuelle Paare den gesetzlich verheirateten gleichgestellt sind.
- Sich beim Kanton dafür einzusetzen und dem Stadtrat darüber Bericht zu erstatten, dass die zur Frage stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen möglichst rasch angepasst werden, damit sowohl homosexuellen als auch heterosexuellen Paaren dieselben Rechte zugesichert werden, wie den nach geltendem Recht verheirateten Paaren (u.a. im Zivilstandsrecht, Sozialversicherungsrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Mietrecht).

Bern, 8. Juni 2000

Catherine Weber (GB), Annemarie Sancar, Peter Sigerist, Regula Keller, Doris Schneider, Blaise Kropf, Annette Brunner, Michael Jordi

Antwort des Gemeinderats

Ein gesetzgeberisches Tätigwerden, mit dem Ziel, gleichgeschlechtlicher Beziehung so weit nötig einen gesetzlichen Rahmen zu geben, ist in letzter Zeit immer mehr verlangt worden.

Entgegen der Meinung der Motionärin befinden sich die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Partnerschaften indessen nicht auf der kommunalen und kantonalen Ebene, sondern gehören zum Bundesrecht: Erbrecht, Miet- und Arbeitsrecht zum Zivilrecht, Sozialversicherungs- und Ausländerrecht zum öffentlichen Recht. Sollen die neuen Formen des Zusammenlebens gesetzlich geregelt werden, kann dies nur auf Bundesebene geschehen. Wollten Kantone oder Gemeinden auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig werden, würden sie ihren Kompetenzbereich überschreiten. Zudem besteht die Gefahr, dass sie der Rechtsunsicherheit und auch der Rechtsungleichheit Vorschub leisten, würden doch mit einem solchen Vorgehen gleiche Sachverhalte je nach Kanton oder Gemeinde rechtlich unterschiedlich geregelt.

Nach Auffassung des Gemeinderats muss die Stadt aus diesen Gründen gezwungenermassen auf eine eidgenössische Regelung warten und kann nur in sehr eingeschränktem Umfang eigene Schritte unternehmen.

Nachdem auf Bundesebene verschiedene parlamentarische Vorstösse und Petitionen eingegangen sind, wurde das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung eines Berichts beauftragt, welcher einerseits die heutige Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare analysieren und andererseits mögliche Lösungsansätze aufzeigen soll. Dieser Expertenbericht wurde im letzten Jahr den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt. Die Auswertung der Vernehmlassung wurde Ende Oktober 2000 den Medien präsentiert. Nach Auswertung der Stellungnahmen will der Bundesrat eine registrierte Partnerschaft für homosexuelle Paare einführen. Eine eheähnliche Verbindung lehnt der Bundesrat gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse jedoch ab. Im Herbst 2001 soll ein entsprechender Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt werden.

Die Motion will dem Gemeinderat drei verschiedene Aufträge erteilen:

Erstens soll dem Stadtrat eine Vorlage zur Einführung einer vorläufig symbolischen „Registrierten Partnerschaft“ in ein dafür zu schaffendes „Berner Partnerschaftsbuch“ unterbreitet werden.

Die (bundesrechtlich festgelegte) Registrierung solcher Verbindungen wird im eidgenössischen Expertenbericht als eine mögliche Variante rechtlicher Anerkennung genannt. Als Registrierungsstelle kämen das Zivilstandsamt oder die Einwohnergemeinde des Wohnorts in Frage. Für das Zivilstandsamt spricht vor allem die Möglichkeit, bereits vorhandene Synergien zu nutzen. Weitere Vorteile der Registrierung durch das Zivilstandsamt ergäben sich auch durch die geplante, zentral geführte Zivilstandsdatenbank oder aber im konventionell geführten Familienregister der Heimatgemeinde. Ausserdem könnten auch im Ausland geschlossene Vereinbarungen registriert und für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt werden.

Die Registrierung einer Partnerschaft von Anfang bis Ende ohne zivilstandsrechtliche Grundlage kann nur symbolischen Charakter haben und keine Rechtswirkungen erzeugen. In Anbetracht der Sparmassnahmen und des Personalabbaus können vom städtischen Schriftwesen (Einwohnerkontrolle) keine solchen zusätzlichen Aufgaben übernommen werden.

Zweitens soll der Gemeinderat beauftragt werden, die städtischen Reglemente und Weisungen – insbesondere das Personalreglement und das Personalvorsorgereglement – entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass nicht verheiratete Paare den gesetzlich verheirateten gleichgestellt sind.

Das städtische Personalrecht kennt grundsätzlich keine Benachteiligung der nicht-ehelichen Partnerschaften gegenüber den ehelichen. Den Ehegatten gleichgestellt werden Personen, die mit den betreffenden Mitarbeitenden während längerer Zeit, in der Regel während mindestens 10 Jahren, in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Das Personalvorsorgereglement dagegen unterscheidet sehr wohl zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Partnerschaften. Eingebunden im 3-Säulenkonzept der Altersvorsorge untersteht die Personalvorsorgekasse als berufliche Vorsorgeeinrichtung den Regeln der eidgenössischen Sozialversicherungsgesetzgebung (BVG und AHV). Diese kennt nur die Ehe als einzige gesetzlich anerkannte Partnerschaftsform. Nachdem die Hinterlassenenvorsorge an die gesetzlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten knüpft, wäre es mehr als nur problematisch, die Leistungsseite ohne diese Verknüpfung ausgestalten zu wollen. Zahllose Durchführungsprobleme würden sich stellen (alles muss durch vertragliche Verpflichtung geregelt werden, sonst fehlt die Durchsetzbarkeit; parallele Partnerschaften müssen vermieden werden; welche Folgen hat die Auflösung solcher Partnerschaften, welche Auswirkungen sind bei der Finanzierung zu erwarten, usw.) Ein Abwarten der gesetzlichen Regelung nicht-ehelicher Partnerschaften auf Bundesebene ist zwingend.

Immerhin sieht bereits das geltende Kassenreglement die Möglichkeit vor, ein Todesfallkapital an Personen auszurichten, die mit den betreffenden Mitarbeitenden während längerer Zeit, in der Regel während mindestens 10 Jahren, in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, falls keine Hinterlasseneneleistungen ausgerichtet werden.

Die Motion verlangt drittens vom Gemeinderat, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass die zur Frage stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen möglichst rasch angepasst werden. Der Gemeinderat ist darüber orientiert, dass sich der Regierungsrat des Kantons Bern im Rahmen der Bundesvernehmlassung zum Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich positiv zur Verbesserung der rechtlichen Stellung dieser Menschen geäußert hat. Gleichzeitig hat er aber auch darauf hingewiesen, dass zuerst die Stossrichtung des Bundes bezüglich der Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts feststehen sollte, bevor er selber rechtssetzend tätig wird. Der Gemeinderat vertritt die gleiche Ansicht und hält es nicht für notwendig, den Regierungsrat in dieser Sache anzuschreiben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 6. Dezember 2000

Der Gemeinderat